

# Verordnung zur Bestimmung der zu Beglaubigungen befugten Behörden

Zum 25.02.2020 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Aufgrund des § 33 Abs. 1 Satz 2 und des § 34 Abs. 1 Satz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15. November 1976 (Brem.GBl. S. 243) verordnet der Senat:

## § 1

(1) Zur Beglaubigung von Dokumenten nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 4 und von Unterschriften und Handzeichen nach § 34 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sind befugt:

1. in der Stadtgemeinde Bremen

das Bürgeramt,

die Ortsämter und

das Hansestadt Bremische Hafenamtsamt - Bezirk Bremerhaven -,

**2.** in der Stadtgemeinde Bremerhaven

der Magistrat und

die Ortspolizeibehörde.

(2) Die Befugnis nach Absatz 1 haben im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit

**1.** die senatorischen Behörden,

**2.** die Seemannsämter,

**3.** (aufgehoben),

**4.** die Arbeitnehmerkammer,

5. die Handelskammer Bremen,

6. die Industrie- und Handelskammer Bremerhaven.

(3) Unberührt bleibt die Befugnis jeder Behörde, für den eigenen Bedarf Dokumente sowie Unterschriften und Handzeichen zu beglaubigen.

## **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Anordnung über die amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften vom 23. Dezember 1969 (Brem.ABl. S. 471) aufgehoben.

Beschlossen, Bremen, den 28. März 1977

Der Senat